



## Ausführungsbestimmungen für das Eidg. Feldschiessen 2019

Der Kantonalvorstand erlässt an die Bezirksvorstände und Vereine für die Durchführung des Eidg. Feldschiessen (300/25/50m) 2019 folgende Bestimmungen:

1. Es sind alle Mitglieder der Sektionen an das Eidg. Feldschiessen einzuladen.  
Der Kantonalvorstand erwartet von allen Vereinsvorständen eine persönliche Werbung, um damit eine erhöhte Beteiligung zu erreichen.
2. Grundlegend für die Organisation und die Durchführung ist das Reglement SSV 2016; *Reg.-Nr.3.10.01d* für das Eidg. Feldschiessen 300/25/50m, Schiessverordnung des SAT 512.311 Art. 29 – 31, Verzeichnis Hilfsmittel 27.132 vom 01.01.2019, sowie das Merkblatt über das Schiessen ausser Dienst 2019.
3. Gemäss Beschluss SSV wird das Eidg. Feldschiessen 2019 vom **24. bis 26. Mai 2019** durchgeführt. Der Kick-Off Eidg. Feldschiessen wird auf der Schiessanlage Allmeind Glarus auf 300 und 25/50m am **10. Mai 2019** durchgeführt.
4. Als Bezirksobmänner sind folgende Kameraden auf 300/50/25 m eingesetzt:

Bezirk Sernftal/ Hinterland N	Freitag Silvio
Bezirk Hinterland Süd	Zweifel Walter
Bezirk Hinterland Nord	Freitag Silvio
Bezirk Unterland	Heierle Hans
Bezirk Mittelland	Horner Martin
Ganzer Kanton 50/25m	Schuler Chrigi
5. Der Bezirksvorstand übernimmt die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Feldschiessen, insbesondere bestimmt er den Ort der Durchführung. Jeder teilnehmende Verein ist mit mind. einem Mitglied in diesem Gremium vertreten. Den Vorsitz an den Sitzungen, sowie die Aufsicht auf dem Schiessplatz, führt der Bezirkobmann. Die vorbereitenden Sitzungen sind bis Ende Januar 2019 abzuhalten. Das Material für das Feldschiessen wird an der DV den Platzorganisatoren abgegeben.
6. Die Bezirkobmänner melden bis Ende Februar den Schiessplatz, die Schiesszeiten sowie Ort und Zeit des Absendens (ein Absenden ist nicht zwingend) dem Kant. Feldchef.
7. Unmittelbar nach Abgabe der letzten Standblätter, haben die Vereine dem Rechnungsbüro eine vollständige Teilnehmerliste abzugeben.
8. Die Schiessleitung darf nur ausgebildeten und aktiven Schützenmeistern übertragen werden.
9. Vor dem Schiessen ist eine allgemeine Waffen- und Laufkontrolle durchzuführen.  
Nach dem Schiessen ist eine **Entladekontrolle** vorzunehmen.
10. Es darf nur mit Ordonanzwaffen geschossen werden. Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den zugelassenen Ordonanzwaffen frei (Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel der SAT; Dok. 27.132).
11. Die Teilnahme von Jungschützen und Jugendlichen am Eidg. Feldschiessen richtet sich nach Art.4. des Reglements 3.10.01.
12. Für Schützen, die am Tag des Feldschiessens verhindert sind, werden in den Bezirken Vorschussdurchgeführt. Die Vorschuss sind auf den gleichen Schiessplätzen durchzuführen wie das Eidg. Feldschiessen. Im Militärdienst geschossene Resultate sind mit dem offiziellen Standblatt, visiert durch den betreffenden Truppenkommandanten, der zuständigen Platzleitung zustellen. Telefonische Meldung bis spätestens Samstag, 25. Mai 2019 16.00 Uhr ist unerlässlich.

13. Vor dem Feldschiessenprogramm darf vom betreffenden Schützen keine Schiessübung oder Probeschüsse geschossen werden.
14. Auszeichnungen GLKSV
  - a. Vereinsauszeichnung werden keine abgegeben.
  - b. Gabenberechtigt sind, nur jene Schützen die zu den offiziellen Schiesszeiten und auf den festgelegten Schiessplätzen in den Bezirken des GLKSV das Feldschiessen absolvieren.
- 15.



Die Resultate sind **zwingend** mit dem EDV-Programm von der Firma Indoor Swiss Shooting AG (das den Bezirken zur Verfügung gestellt wird) zu erfassen.

16. Pro Teilnehmer wird den Vereinen (Erwachsene und Jungschützen) Fr. 8.90 vergütet. Die Vergütung erfolgt direkt durch den Bund an die Vereine. Für die Jugendlichen werden Fr. 7.- vom Kanton an die Vereine vergütet. Für Resultate unter 20 Punkte für Jugendliche und für Jungschützen, die ihren ersten Jungschützenkurs nicht beenden, wird vom Bund/Kanton keine Entschädigung ausgerichtet.
17. Beschwerden werden gemäss Art.20 des Reglements 3.10.01 behandelt.
18. Das überzählige Material (Anerkennungskarten inkl. verschriebenen und Auszeichnungen), Absend- und Berichtformulare durch die Obmänner oder deren Stellvertreter dem Kant. Feldchef zurückzugeben. Kosten die aus verspäteter Rückgabe entstehen, werden den entsprechenden Vereinen belastet.  
**Rücknahme vom Material Sonntag 26. Mai ab 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr Regionalschiessanlage Glarus.**

Ennenda, im Februar 2019

Glarner Kantonalschützenverband:

Präsident  
Hans Heierle

Chef Feldschiessen  
Martin Horner  
Tel. 079 327 91 64